

ORDNUNG

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

der Gemeinde Dornburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2013 folgende

Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Dorfgemeinschaftshäuser (Mehrzweckhallen, Sporthallen, Gemeinschaftshäuser) dienen der Bevölkerung der Gemeinde Dornburg zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Dornburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
2. Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.

§ 3 Hausrecht

1. Die Gemeinde übt in den Dorfgemeinschaftshäusern grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Hausmeisters und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragter Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
2. Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw.

Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Dorfgemeinschaftshäuser und die damit verbundene Benutzung sind in dem Benutzungs- und Belegungsplan gesondert geregelt, wobei die täglichen Übungszeiten auf 22.30 Uhr zu begrenzen sind.

§ 5 Benutzungsrecht

1. Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus Dornburg zu, wobei gemeindliche und kommerzielle Veranstaltungen ein vorrangiges Benutzungsrecht gegenüber kostenfreien Veranstaltungen/Übungsstunden besitzen.
2. Andere Veranstalter haben nur ein Recht die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon von Veranstaltern im Sinne des Abs. 1 belegt sind.
3. Das Recht zur Benutzung kann versagt werden für Veranstaltungen, bei denen erfahrungsgemäß die Räume und Einrichtungen mehr als üblich beschmutzt und beschädigt werden können.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde überläßt die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstigen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters.

Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen oder gemieteten Räume an Grundstück, Gebäude, Einrichtungen und Personen entstehen. Dies gilt auch sinngemäß für eingebrachte Gegenstände, sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

Die Veranstalter sind verpflichtet, alle im Rahmen einer Veranstaltung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 7 Lärmbelästigung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen und Lärmbelästigungen durch die Veranstaltung unterbleiben.

Bei Veranstaltungen sind in jedem Falle die Grundpflichten des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten. Die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen (§3 BImSchG) sind zu verhindern und die unvermeidbaren sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde.

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Vergabe der Räume

1. Die in der Ordnung über Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn und für private Veranstaltungen frühestens ein Jahr vor Veranstaltungsbeginn beim Gemeindevorstand einzureichen.
2. Der Vertragsabschluss kann versagt werden, wenn die Räume bereits vergeben sind, Forderungen der Gemeinde trotz Mahnung noch nicht gezahlt sind, oder wenn die Art der Veranstaltung einen Vertragsabschluss nicht zulässt. Die Genehmigung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Die schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde nach Abs. 1 entbindet den Veranstalter nicht davon, seine Veranstaltung nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Benachrichtigung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit diese auf seine Veranlassung hinzugezogen werden, hat der Veranstalter die anfallenden Kosten zu übernehmen.
4. Die Bereitstellung der Räume wird wie folgt geregelt:
 - a) Bei Veranstaltungen erfolgt die Freigabe am Vortag ab 22.00 Uhr.
Die Rückgabe erfolgt am Folgetag bis 16.00 Uhr.
 - b) Bei Veranstaltungen mit Bühnenaufbau und aufwendiger Dekoration (z. B. Carnivalsveranstaltungen, Theater etc.) sind die Räumlichkeiten 2 Tage vor dem Veranstaltungstag ab 22.00 Uhr bereitzustellen. In Einzelfällen sind längere Vorbereitungszeiten mit den Dauernutzern abzusprechen.

- c) Der Hausmeister hat die Dauernutzer (Trainings- und Übungsleiter etc.) hierüber durch Aushang mit i.d.R. zweiwöchigem Vorlauf zu unterrichten
5. Sonderregelung für die Mehrzweckhalle Dorndorf
- Bei Veranstaltungen bei denen zu erwarten ist, dass die vorgesehenen Stellplätze nicht ausreichen, ist der Festplatz/Trainingsplatz als Parkplatz freizugeben. Der Hausmeister erhält von der Gemeinde einen Schlüssel für die Absperrkette. Die ordnungsgemäße Rückgabe ist in § 12 dieser Ordnung geregelt.
6. Eine Unterverpachtung der angemieteten Räumlichkeiten und Platzvergabe der Hof- und Freiflächen im Außenbereich durch den Veranstalter ist verboten. Die Platzvergaben der Hof- und Freiflächen im Außenbereich obliegen ausschließlich der örtlichen Ordnungsbehörde und sind grundsätzlich durch den Betreiber gesondert vor der jeweiligen Veranstaltung zu beantragen.

§ 9 Schutzbestimmung für das Bürgerhaus Frickhofen und die Mehrzweckhallen

Für Veranstaltungen, bei denen die Gefahr der Beschädigung des Fußbodens besteht, ist vorher der Schutzbodenbelag durch den Veranstalter aufzubringen und nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Gemeinde stellt den Schutzbodenbelag zur Verfügung. Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu kann der Gemeindevorstand erlassen.

§ 10 Bewirtschaftung

1. Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde genehmigten Zweck.
2. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.
3. In allen Räumen der Dorfgemeinschaftshäuser werden bei jeder Art von Veranstaltungen die bezugsgebundenen Getränke bei der Gemeinde Dornburg eingekauft. Die Gemeinde untersagt jede Form der anderweitigen Versorgung durch Mitglieder, Abteilungen und sonstiger Veranstalter.

§ 11 Gestaltung der Räume

1. Bühnendekoration, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden und müssen den feuerpolizeilichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.
2. Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Das Aufräumen der Bestuhlung obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Es dürfen nur soviel Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen.

3. In allen Räumen der Dorfgemeinschaftshäuser besteht entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes absolutes Rauchverbot. Die Veranstalter haben die Einhaltung dieses Verbotes zu gewährleisten. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 12 Reinigung

Nach jeder Veranstaltung sind die in Anspruch genommenen Räume, ebenso die sanitären Anlagen vom Veranstalter nass zu reinigen. Werden Küchenräume und Thekeneinrichtungen mitbenutzt, so hat der Veranstalter während der Veranstaltung auf höchstmögliche Sauberkeit und Hygiene zu achten. Auch diese Einrichtungen, sowie die Außenanlagen, Zugangswege und Parkplätze sind vom Veranstalter in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Wird die Reinigung durch den Veranstalter nicht ordnungsgemäß durchgeführt, beauftragt die Gemeinde Dornburg einen Dritten mit der Nachreinigung. Die Kosten für diese Nachreinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Bei Auslegung des Schutzbodenbelages ist dieser ebenfalls gründlich zu reinigen. Das Reinigungsgerät kann beim Hausmeister ausgeliehen werden. Schäden des Bodens wie auch des Gerätes durch unsachgemäße Handhabung sind vom Nutzer zu tragen.

§ 13 Technische Anlagen

Vorhandene Verstärkeranlagen werden auf besonderen Antrag von der Gemeinde aufgestellt und dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 14 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie deren Einrichtungen werden nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg vom 01.07.2000 außer Kraft.

Dornburg, den **29.10.2013**



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg


- Höfner -

Bürgermeister